

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Bad Dübén

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Bad Dübén folgende Kurtaxsatzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe	Seite 2
§ 2 Erhebungsgebiet	Seite 2
§ 3 Kurtaxpflichtiger	Seite 2
§ 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe	Seite 3
§ 5 Befreiung von der Kurtaxpflicht	Seite 3
§ 6 Ermäßigung der Kurtaxe	Seite 3
§ 7 Kurkarte	Seite 4
§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe	Seite 4
§ 9 Auszeichnungs- und Meldepflicht	Seite 4
§ 10 Tourismusförderung	Seite 5
§ 11 Einzug und Abführung der Kurtaxe	Seite 5
§ 12 Zuwiderhandlungen	Seite 6
§ 13 Inkrafttreten	Seite 6

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Stadt Bad Dübén ist als Moorheilbad staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen, Anlagen und der zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt eine Kurtaxe.
- (2) Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Erhebungsgebiet

- (1) Das Erhebungsgebiet ist die Stadt Bad Dübén.
- (2) Für die Erhebung der Kurtaxe werden Kurzonen gebildet.
- (3) Die Kurzone 1 umfasst das gesamte Stadtgebiet, ausgenommen die vier Stadtteile Schnaditz, Tiefensee, Brösen und Wellaune.
- (4) Die Kurzone 2 umfasst die vier Stadtteile Schnaditz, Tiefensee, Brösen und Wellaune.

§ 3 Kurtaxpflichtiger

- (1) Kurtaxpflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt.
Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Bungalows, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxpflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxpflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.
- (2) Kurtaxpflichtig sind darüber hinaus Personen, die nicht in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- und Kurzwecken betreut werden.
- (3) Kurtaxpflichtig sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Einwohner der Gemeinde, die mit einer Nebenwohnung gemeldet sind und nicht in der Kur- oder Fremdenverkehrsgemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

in der Kurzone 1

- | | |
|---|--------|
| a) in der Hauptkurzeit vom 1.April bis 31.Oktober | 1,50 € |
| b) in der übrigen Zeit vom 1.November bis 31.März | 1,20 € |

in der Kurzone 2

- | | |
|--|--------|
| a) in der Hauptkurzeit vom 01.April bis 31.Oktober | 1,20 € |
| b) in der übrigen Zeit vom 01.November bis 31.März | 0,90 € |

- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

- (3) Eine pauschale Jahreskurtaxe entrichten die Inhaber oder Nutzer von Ferienhäusern, Bungalows oder Wohnwagen, einmal jährlich und unabhängig davon wie viele Personen das Wochenendgrundstück, die Wohnung, den Wohnwagen u.ä.m. tatsächlich innehaben. Die Jahreskurtaxe beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

- | | |
|---------------------|---------|
| a) in der Kurzone 1 | 75,00 € |
| b) in der Kurzone 2 | 57,00 € |

§ 5 Befreiung von der Kurtaxpflicht

- (1) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
2. Personen, die sich nicht länger als 2 Tage im Kurgebiet aufhalten
3. Ortsfremde Personen, die im Rahmen von Familienbesuchen unentgeltlich beherbergt werden
4. Personen, die sich zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten
5. Teilnehmende an den von der Stadt anerkannten Tagungen, Sportwettkämpfen und weiteren Veranstaltungen
6. Begleitpersonen von Körperbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind

- (2) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Kurtaxe ist nachzuweisen, der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 6 Ermäßigung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird auf 50,0 v.H. ermäßigt für:

1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.
2. Personen, die sich über Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsopferfürsorge einem Heilverfahren unterziehen.

- (2) Die Voraussetzung für die Ermäßigung der Kurtaxe ist nachzuweisen, der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- (3) Die Ermäßigungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 7 Kurkarte

- (1) Der Kurgast erhält zum Nachweis der Zahlung der Kurtaxe eine Kurkarte. Die Aus-händigung der Kurkarte erfolgt durch den Vermieter von Unterkünften, Inhabern von Kurmittelanstalten, Reiseunternehmern von Gesellschaftsreisen und der Stadtverwaltung.
- (2) Die Kurkarte wird auf den Namen oder das Objekt ausgestellt und ist nicht übertrag-bar. Die missbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung zur Folge. Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkarte ausgestellt werden.
- (3) Die Kurkarte gilt für die voraussichtliche Zahl der Aufenthaltstage, Beginn und Ende der Gültigkeit werden mit dem Datum auf der Kurkarte eingetragen. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Aufenthaltsdauer wird auf der Kurkarte vermerkt, entsprechend verringert oder erhöht sich die Kurtaxe gemäß §4 Abs.1 und 2.
- (4) Kurtaxpflichtige nach § 4 Abs. 3 erhalten die Jahreskurtaxe mit Erhebung der pau-schalen Jahreskurtaxe.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxpflichtigen Person im Er-hebungsgebiet. Die Kurtaxe wird mit der Ausstellung der Kurkarte fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxbescheides fällig.
Beginnt die Kurtaxpflicht erst im Laufe eines Jahres, so entsteht die Kurtaxschuld im Folgemonat sobald der Tatbestand in § 3 Abs. 1 erfüllt ist.
Endet die Kurtaxpflicht im Laufe eines Jahres durch Grundstücksverkauf, Beendigung des Pachtverhältnisses, Bungalowverkauf, Wegzug o.ä., erfolgt eine anteilige Rücker-stattung ab dem Folgemonat. Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag und gegen Rück-gabe der Jahreskurtaxe.

§ 9 Auszeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt Gelegenheiten zum Quartiernehmen bietet, ist verpflich-tet, die von der Stadt zur Verfügung gestellte Kurkarte mit den Angaben des Kurtax-pflichtigen am Ankunftstag auszufüllen, die Kurtaxe einzuziehen und den im § 11 Abs. 2 genannten Pflichten nachzukommen.

- (2) Wer Personen gegen Entgelt Gelegenheiten zum Quartiernehmen bietet, ist weiterhin verpflichtet alle Personen die nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 von der Kurtaxe befreit sind, an Hand eines Vordruckes am Ende des Folgemonats eines jeden Quartals zu melden. Der Vordruck wird von der Stadt Bad Dübén zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Kurtaxsatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in den Beherbergungseinrichtungen oder bei dem für die Kurtaxerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (4) Die Stadt Bad Dübén bzw. von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, Kontrollen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Meldepflichten nach den Absätzen 1 bis 3 durchzuführen.

§ 10 Tourismusförderung

- (1) Zum Zweck der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Stadt bei den Kurtaxpflichtigen (§§ 3 und 5) die folgenden Angaben erheben:
 1. Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Internet, Medien, Verwandte/Bekannte)
 2. Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
 3. Organisationsform (Reisebüro/individuell)
 4. Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie)
 5. Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
 6. Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW)
 7. Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat)
 8. Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft)
 9. Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
 10. Alter des Gastes und mitreisender Personen
 11. Herkunftsgebiet (Staat bzw. Land)
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

§ 11 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 9 Abs. 1 Verpflichteten haben soweit nicht nach § 8 Abs. 2 ein Kurtaxbescheid ergeht, die Kurtaxe vom Kurtaxpflichtigen einzuziehen und an die Stadt Bad Dübén abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Die im Laufe eines Quartals eingenommenen Kurtaxbeträge sind unaufgefordert spätestens jeweils bis zum Ende des Folgemonats an die Stadt abzuführen. Auf Anforderung der Stadt sind die abgeführten Beträge im Einzelnen aufzuschlüsseln.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 4, 5 und 6 der Stadt gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
 2. entgegen § 9 seinen Auszeichnungs- und Meldepflichten gegenüber der Stadt nicht nachkommt,
 3. entgegen § 11 die Kurtaxe nicht fristgerecht, unrichtig oder unvollständig einzieht und abführt
- und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Bad Dübén vom 16.12.1999 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Bad Dübén, 11.12.2014

Astrid Münster
Bürgermeisterin